

# TIERSCHUTZVEREIN SARGANS-WERDENBERG

## Statuten

### I. Zweck und Ziel

#### Art. 1

Unter dem Namen „Tierschutzverein Sargans-Werdenberg“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

Der Tierschutzverein Sargans-Werdenberg bezweckt die Förderung und gesetzliche Regelung des Tierschutzgedankens und dessen Durchsetzung.

Insbesondere setzt er sich für eine artgerechte Behandlung und Haltung der Haustiere und Nutztiere ein.

Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Kreise Sargans und Werdenberg. Der Verein ist Mitglied des Dachverbandes „Schweizer Tierschutz STS“. Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keinen Erwerbszweck.

#### Art. 2

Die Mitglieder sind bestrebt, den Tierschutzgedanken nach folgenden Grundsätzen zu verwirklichen:

- a) durch das eigene gute Beispiel
- b) durch Aufklärung der Öffentlichkeit über die Aufgaben des Tierschutzes und der artgerechten Tierhaltung
- c) durch Entgegennahme und Bearbeitung jeglicher Art von Meldungen von Tierquälereien gemäss aktuellem Tierschutzgesetz, sei es durch gütliche Mahnung oder behördliche Verzeigung.

#### Art. 3

Der Tierschutzverein Sargans-Werdenberg betreibt eine vereinseigene Notauffangstation für herrenlose und in Not geratene Haustiere. Die Polizei und das Veterinäramt des Kantons St. Gallen haben einen 24-Stunden-Zugang zu der Station.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch die Entrichtung des Jahresbeitrages erworben. Wird der jeweilige Jahresbeitrag nicht bis spätestens Ende Kalenderjahr bezahlt, so fällt die Mitgliedschaft dahin.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr entrichten einen reduzierten Jahresbeitrag und sind ab dem vollendeten 15. Lebensjahr stimmberechtigt.

#### Art. 5

Der Jahresbeitrag wird jeweils durch die Hauptversammlung festgesetzt. Von der Entrichtung des Jahresbeitrages sind Vorstand, vom Vorstand bestimmte Beauftragte des Tierschutzvereins und Ehrenmitglieder befreit.

#### Art. 6

Personen, die sich um die Sache des Tierschutzes besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### Art. 7

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Das ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoss gegen die Statuten oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet die Hauptversammlung. Bis zum Entscheid der Hauptversammlung ist die Mitgliedschaft suspendiert.

### **III. Vereinsorgane**

#### Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### Art. 9

Die vom Vorstand einberufene Hauptversammlung findet jedes Frühjahr statt. Die Einladung dazu hat schriftlich mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die den Jahresbeitrag des Vorjahres bis zum 31. Dezember entrichtet haben.

#### Art. 10

Der Hauptversammlung sind folgende Geschäfte zugewiesen:

- a) Abnahme und Genehmigung von Protokoll, Jahresbericht des Präsidenten, Jahresrechnung und Revisorenbericht
- b) Alle zwei Jahre Wahl des Präsidenten und von mindestens vier Vorstandesmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied muss eine aktive Funktion im Verein innehaben. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- c) Wahl von 2 Rechnungsrevisoren auf die Dauer von 2 Jahren
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge

- e) Behandlung vorliegender Anträge
- f) Genehmigung der Vereinsstatuten und eventuelle Revision derselben
- g) und h) gestrichen

#### Art. 11

Anträge an die Hauptversammlung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden und sind dem Vorstand bis Ende Februar schriftlich und begründet einzureichen.

#### Art. 12

Bei dringenden Geschäften kann der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Ebenso können ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen.

#### Art. 13

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahrung aller Vereinsinteressen
- b) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- c) Zusammenarbeit mit den zuständigen amtlichen Instanzen
- d) Eingaben an die zuständigen Behörden betreffend Verstösse gegen eine artgerechte Tierhaltung

### **IV. Finanzielles**

#### Art. 14

Die Vereinseinnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden, Vermächtnissen und Legaten
- c) Erträgen aus Vereinsaktivitäten
- d) Kapitalerträgen

#### Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### Art. 16

Zur Auflösung des Vereins bedarf es anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung den Vorschlag einer 2/3-Mehrheit des Vorstandes und einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das nicht zweckgebundene Vereinsver-

mögen dem Tierschutz verbundene Institutionen zu und darf seinen Zwecken nicht entfremdet verwendet werden.

Auflösung und Liquidation hat der Vorstand zu besorgen, er hat zu Hd. der Mitglieder einen Bericht und eine Abrechnung zu erstellen.

Sofern innert 2 Jahren kein neuer Verein in unserem Vereinsgebiet gegründet wird, soll das Vereinsvermögen nach Ablauf dieser Frist Eigentum der Tierschutz verbundenen Institutionen werden. Andernfalls steht es dem neugegründeten Tierschutzverein mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen in unserem Vereinsgebiet zu. Auch Protokolle, Kassabücher sowie die übrigen Vereinsakten sind zu übergeben.

Art. 17

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung 2013 sofort in Kraft.

Der Präsident

Markus Kollbrunner

Der Aktuar

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'MKr', is written over a light blue horizontal line.

Markus Krüger

Buchs, März 2013